

Die wichtigsten Beschäftigungsformen

Grundsätzlich unterscheidet man:

- a) Reguläre ArbeitnehmerInnen
- b) Gewerblich Selbstständige
- c) Sonstige (Neue Selbstständige)
- d) Freie DienstnehmerInnen

Reguläre ArbeitnehmerInnen:

- Persönliche, auf Zeit abgestellte Arbeitspflicht des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin
 - Disziplinäre Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber
 - Fremdbestimmtheit der Arbeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, dessen/deren wirtschaftlicher Erfolg dem Arbeitgeber zukommt
 - Persönliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin
 - Organisatorische Eingliederung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin in den Betrieb des Arbeitgebers
- Es gilt die volle Sozialversicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Neben dem/der regulären ArbeitnehmerIn gibt es die sogenannten „Geringfügig Beschäftigten“:

- Die Höhe des monatlichen Entgelts überschreitet nicht einen bestimmten Grenzbetrag (2009: Euro 357,74) bzw. bei einer Beschäftigung kürzer als ein Monat (2009: Euro 27,47) pro Tag.
- Geringfügig Beschäftigte sind unfallversichert, jedoch weder kranken-, pensions-, noch arbeitslosenversichert. Sie können sich allerdings freiwillig selbst kranken- und pensionsversichern (2009: Euro: 50,48).
- Für „Geringfügig Beschäftigte“ gelten - mit Ausnahme der Kündigungsregelung im Angestelltengesetz - die selben arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie für alle übrigen Dienstnehmer

Gewerblich Selbstständige:

- Verfügen über eine Gewerbeberechtigung und sind als „Gewerbetreibende“ gem. den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) pflichtversichert
- Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auftraggeber
- Keine persönliche Ausübung der Tätigkeit erforderlich (Vertretungsrecht durch Dritte)
- Der/die WerkvertragsnehmerIn ist nicht weisungsgebunden
- Der/die AuftragsnehmerIn verfügt über eine unternehmerische Struktur (Büro, Betriebsmittel, etc.)
- Die Fertigstellung des Werkes oder der Eintritt des Erfolges bedeutet die automatische Beendigung des Zielschuldverhältnisses
- Sind seit 1. 1. 2008 in das Neue Selbständigenvorsorgemodell integriert

Sonstige (Neue) Selbstständige:

- Verfügen über keine Gewerbeberechtigung
- Haben ihre Tätigkeit bei Überschreitung bestimmter Bruttoeinkommensgrenzen selbst bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden
- Erbringen ihre Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages, d.h. sie schulden ein „Werk“ und nicht ein „Wirken“
- Geben eine Erfolgsgarantie
- Es besteht keine persönliche Arbeitspflicht
- Verwenden eigene Arbeitsmittel

- Die WerkunternehmerInnen sind nicht in die Betriebsorganisation des Werkbestellers eingebunden
- Die Fertigstellung des vereinbarten Werkes oder der Eintritt des Erfolges bedeutet die automatische Beendigung des Zielschuldverhältnisses
- Sind seit 1. 1. 2008 in das Neue Selbständigenvorsorgemodell integriert

Freie DienstnehmerInnen:

- Keine oder nur eine sehr geringe „persönliche Abhängigkeit“ (keine Bindung an Arbeitszeit, an Weisungen, etc).
- Der/die DienstnehmerIn kann sich vertreten lassen
- Der/die DienstnehmerIn ist nicht in die Betriebsorganisation eingebunden
- Die mehrmalige Aneinanderreihung von befristeten freien Dienstverträgen ist möglich
- Freie DienstnehmerInnen gelten als Selbstständige und unterliegen der Einkommenssteuer- bzw. Umsatzsteuerpflicht, sofern bestimmte Einkommens- oder Umsatzgrenzen überschritten werden
- Das Arbeitsrecht gilt nur bei Vereinbarung
- Der/die freie DienstnehmerIn erbringt seine/ihre **Dienstleistungen**, d. h., er/sie schuldet ein „Wirken“ und nicht ein „Werk“ mit Erfolgsgarantie
- Unter der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigte freie DienstnehmerInnen unterliegen der Unfallversicherung
- Über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigte freie DienstnehmerInnen sind unfall-, kranken-, pensionsversichert, seit 1. 1. 2008 unterliegen sie ebenfalls der Arbeitslosenversicherung sowie der Insolvenz-Engeltsicherung. Gleichzeitig wurden sie in die betriebliche Mitarbeitervorsorge einbezogen und sind arbeiterkammerumlagepflichtig

Die Abgrenzung der einzelnen Beschäftigungsformen (insbesondere die Abgrenzung zwischen einer Tätigkeit im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses und dem Vorliegen eines „echten“ Arbeitsverhältnisses) ist mitunter schwierig.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne die ReferentInnen der Personalabteilung zur Verfügung.